



Merkblatt 01, das zur Sicherheit und zum reibungslosen

Ablauf des Kreiskarnevalszuges am 04.03.2025 zu beachten ist:

Liebe Zugteilnehmer und Verantwortliche der einzelnen Zugnummern, der Veranstalter bedankt sich herzlichst für Ihr Interesse am Kreiskarnevalszug vom Kreisnarrenring

Obernburg und bittet Sie um unbedingte Einhaltung der folgenden Punkte:

1. Sind Sie bitte so nett und vermeiden Sie Verunreinigungen der Straßen und Vorgärten im Bereich der Aufstellungsstraßen.
2. **Zur Schonung der Umwelt und zur Abfallvermeidung dürfen keine Papierabfälle von Aktenvernichtern, Kartonagen und größere Mengen Konfetti, usw. ausgeworfen werden.**
3. Auch die Beschmutzung der Zuschauer durch Auswerfen von verschmutztem Material, oder durch teilnehmende Fußgruppen, die Zuschauer beschmieren, muss unbedingt vermieden werden. (Dadurch sind schon Unfälle mit größerem Personenschaden entstanden!)
4. Das gezielte Bewerfen mit Wurfmaterial und Abschießen von Konfettikanonen auf Zuschauer, Wohnungsfenster und in die Verpflegungsstände ist ausdrücklich untersagt.
5. Zur Vermeidung von Unfällen ist es verboten, während des Zuges mit schweren, kantigen Gegenständen (insbesondere Bierdosen und auch Früchten) und Gesundheitsgefährdendes Material (z.B. Probetütchen von Reinigungsmitteln) zu werfen. Wir appellieren deshalb besonders an die Verantwortlichen der einzelnen Zugnummern auf diese Sicherheitspunkte zu Achten!!
6. Die zum Auswerfen freigegebenen Sachen (Bonbons, Müsliriegel, kleine Blumensträuße usw.) müssen zur Vermeidung von Unfällen nicht vor, sondern hinter die Zuschauer geworfen werden.
7. Das Verschießen von scharfer Munition, Böllern und das Abbrennen von Feuerwerks-Körpern ist vor, während und nach dem Kreiskarnevalszug nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung ist mit einer Anzeige der Polizei zu rechnen.
8. Wir bitten die Zugteilnehmer mit Motivwagen, welche einen schweren LKW, Traktor und insbesondere Tieflader benutzen, diesen durch eine Dekoration möglichst tief abzuhängen, damit Personen nicht gefährdet werden (besonders beim Aufheben von Süßigkeiten zwischen den Reifen). Entsprechend der Anordnung der Erlaubnisbehörde sind diese Fahrzeuge auf **beiden Seiten** von mindestens **4 bzw. 6 zuverlässigen Personen** zu Fuß zu begleiten, um Unfälle zu vermeiden.
9. Die Fahrzeuge müssen Verkehrs- und betriebssicher sein (Bremsanlagen), und für **jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein**, (Amtliches Nummernschild). Angebrachte Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer, sowie die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen. **Jedes Fahrzeug muss selbst ausreichend versichert sein.**
10. Den Weisungen der Zug-Ordner, der Polizei, des Roten Kreuzes, sowie der Freiwilligen Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Der Kreiskarnevalszug unterliegt der StVO, deshalb können alkoholisierte Fahrer strafrechtlich belangt werden. Die Vorgaben für Fahrer, Zugmaschinen und Wagen, gemäß dem Merkblatt über den „Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ von der Straßenverkehrsbehörde, sind unbedingt einzuhalten.
12. Mitgeführte **Musikanlagen** dürfen nur betrieben werden, wenn sie **angemeldet wurden** und die GEMA-Gebühr vor dem Zugbeginn beim Veranstalter gezahlt wurde. Aus Rücksicht auf die teilnehmenden Musikkapellen und Zugsprecher ist auf eine annehmbare Lautstärke zu achten. Die Boxen dürfen nicht in Richtung Zuschauer gerichtet werden, sondern müssen nach innen gerichtet sein, **Siehe separates Merkblatt für Soundanlagen!** Am Ende des Zuges sind die Soundanlagen abzuschalten!
13. **Nach Auflösung des Zuges ist der Auflösungsbereich zügig zu verlassen!**
Ein Abstellen der Motivwägen ist nicht gestattet!

Die vorgenannten Punkte sind Bedingung für die Teilnahme am Kreiskarnevalszug. Verstöße und Nichtbeachtung können den sofortigen Ausschluss zur Folge haben. Für Schäden, welche durch Missachtung dieser Hinweise, sowie durch Nichtbefolgung der Anweisungen der Polizei oder der anderen Ordnungskräfte entstehen, ist der Verursacher verantwortlich.

Wir bitten Sie nochmals um Beachtung dieser Punkte, damit der Kreiskarnevalszug zu einem ungetrübten Erlebnis, sowohl für die Teilnehmer, als auch für die Zuschauer wird.

Merkblatt 02: zur Zugteilnahme mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Wenn Sie am Kreis-Karnevalumzug mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen teilnehmen, müssen laut einer bundeseinheitlichen Regelung, nachfolgende Punkte besonders beachtet werden:

Fahrzeuge:

Alle Fahrzeuge müssen eine gültige Straßenzulassung haben!

Händlerkennzeichen und Tageszulassungen sind nicht zulässig!

Das Versicherungsunternehmen der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges muss bestätigt haben, dass der Versicherungsschutz auch bei Brauchtumsveranstaltungen besteht!

Faschingswagen ohne wesentliche Veränderung und ohne Personentransport:

Ein Faschingswagen, der nicht wesentlich verändert wurde, und auf dem keine Personen transportiert werden, benötigt kein Gutachten!

Faschingswagen ohne wesentliche Veränderung, aber mit Personentransport:

Ein Faschingswagen, der nicht wesentlich verändert wurde, auf dem aber Personen befördert werden, benötigt ein Gutachten eines amtlichen Sachverständigen. (TÜV)

Dieses Gutachten ist drei Jahre gültig!

Faschingswagen mit wesentlichen Veränderungen, unabhängig vom Personentransport:

Ein Faschingswagen, der wesentlich verändert wurde, benötigt unabhängig davon, ob Personen transportiert werden oder nicht, immer ein Gutachten eines amtlichen Sachverständigen. (TÜV)

Dieses Gutachten ist ein Jahr gültig!

Es werden **vom Veranstalter keinerlei Kosten** für Sachverständigen oder TÜV Gutachten übernommen!

Weitere Informationen:

Weiter und detaillierte Informationen bezüglich von Fahrzeugen, Zugfahrzeugen und Faschingswagen, entnehmen Sie bitte den gesonderten Merkblättern in der Anlage!

Wichtige Dokumente für die Teilnahme am Kreis-Karnevalsumzug!

Die Folgenden Dokumente müssen bis spätestens am **24.Februar 2025**, im Idealfall jedoch mit der Anmeldung beim Veranstalter hinterlegt sein:

- a) Gutachten eines amtlichen Sachverständigen (TÜV-Gutachten)
- b) Bestätigung der Haftpflichtversicherung
- c) Führerschein des Fahrzeugführers in Kopie
- d) Unterschriebene Teilnahmebedingungen des Veranstalters
- e) Unterschriebenes Merkblatt (in der Anlage) zum betreib von Soundanlagen (falls vorhanden!)

Die oben genannten Dokumente bitte bevorzugt per Mail an kcv-zug@t-online.de senden.

Per FAX : 06022/655721

Falls Sie uns die Dokumente per Post zukommen lassen wollen bitte an:

Franz Wuestenhofer

Nordring 13

63839 Kleinwallstadt

Hinweis!

Die geforderten Unterlagen **müssen** außerdem am Veranstaltungstag **im Original** mitgeführt werden. Diese werden vor Beginn des Zuges durch den Veranstalter und die Polizei auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Dokumente haben automatisch den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge!

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer, Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An die
Regierung von Oberbayern München
Regierung von Niederbayern Landshut
Regierung der Oberpfalz Regensburg
Regierung von Oberfranken Bayreuth
Regierung von Mittelfranken Ansbach
Regierung von Unterfranken Würzburg
Regierung von Schwaben Augsburg

Name
Herr Schuster
Telefon
(0 89) 21 62-2680
Telefax
(0 89) 21 62-3680
E-Mail
richard.schuster@
stmwvt.bayern.de

mit Nebenabdrucken an die Kreisverwal-
tungsbehörden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
7320a18-VII/5-1900

München,
20.01.2005

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Zweiten
Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vor-
schriften;
Teilnahme von Kraftfahrzeugen an Brauchtumsveranstaltungen, ins-
besondere an Faschingsumzügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Teilnahme von Kraftfahrzeugen an Brauchtumsveranstaltungen, insbe-
sondere Faschingsumzügen, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßen-
verkehrsrechtlichen Vorschriften sind die dort näher bezeichneten Zug-
maschinen und Anhänger von den Vorschriften des Zulassungsverfah-
rens ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
verwendet werden. Nach § 1 Abs. 1a der genannten Verordnung erlischt
für die o.g. und andere Fahrzeuge grundsätzlich die Betriebserlaubnis
nicht, wenn An- oder Aufbauten vorgenommen werden und die Ver-
kehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf den genannten Veranstaltungen

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(0 89) 21 62 01
Telefax
(0 89) 21 62-2760

E-Mail
poststelle@stmwvt.bayern.de
Internet
www.stmwvt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 53 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

– 2 –

nicht beeinträchtigt wird. Bei Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichten ist die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

In allen Fällen der Verordnung ist Voraussetzung, daß für das eingesetzte Fahrzeug eine Betriebserlaubnis besteht. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Verordnung hingewiesen.

2. Sofern bei Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Faschingsumzügen, Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist dies nicht nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglich. Dies gilt insbesondere für sog. „Fun-Fahrzeuge“, die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO i.V. mit § 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen durch die Regierungen möglich. Ungeachtet der Erfordernisse der pflichtgemäßen Ermessensausübung kommt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- In entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist es erforderlich, daß zuvor durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Brauchtumsveranstaltung selbst, nicht jedoch für die Fahrt dorthin und die Fahrt zurück. Das Fahrzeug darf nur im abgesperrten Bereich des Zugweges bewegt werden.

- 3 -

- Die Ausnahmegenehmigung erlischt mit Ende der Saison der Brauchtumsveranstaltungen (z.B. mit Faschingsende).
- Der örtliche Geltungsbereich der Ausnahme ist grundsätzlich auf Bayern zu beschränken (§ 70 Abs. 3 StVZO). Mit Zustimmung der zuständigen Behörden anderer Bundesländer kann der Geltungsbereich auf deren Zuständigkeitsbereich erstreckt werden.
- Die Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen i.S. von § 28 StVZO erscheint nicht erforderlich und auch nicht angebracht, da damit nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden könnten. Eine hinreichende Identifizierbarkeit des Fahrzeugs ist jedoch sicherzustellen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist während der Brauchtumsfahrt mitzuführen.
- Für die Ausnahmegenehmigung soll eine Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens erhoben werden.
- Für den Einsatz des Fahrzeugs ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Schuster
Ministerialrat

Merkblatt 04 Seite 1 von 4
über die Ausrüstung und den Betrieb von
Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme VO) sind jedoch **unter bestimmten Voraussetzungen** Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die **wesentlich verändert (siehe Ende Blatt 4)** wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Merkblatt 04 Seite 2 von 4 für Brauchtumsveranstaltungen

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Auf den Zu- und Abfahrten zu / von den Brauchtumsveranstaltungen dürfen auf den

Ladeflächen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern keine Personen befördert werden.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist ein Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschriften) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Merkblatt 04 Seite 3 vom 4 für Brauchtumsveranstaltungen

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. ***Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).***

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind. Die jeweilige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist über den geplanten Einsatz der Fahrzeuge bei einer Brauchtumsveranstaltung ***schriftlich zu informieren.***

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.
Es darf lediglich ein Anhänger hinter dem Zugfahrzeug mitgeführt werden.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinter-Achslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können.
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

Merkblatt 04 Seite 4 von 4 für Brauchtumsveranstaltungen

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit Des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|---|-----------------------|
| 20Km/h | 6,5m |
| 25km/h | 9,1m |
| 30km/h | 12,3m |
| 40km/h | 19,8m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahren.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Landratsamt Miltenberg

- Straßenverkehrsbehörde - Tel: 09371/501 160
Brückenstraße 2 Fax: 09371/501 79 161
63897 Miltenberg eMail: strassenverkehr@lra-mil.de

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen (Deichseln), Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.



Kreiskarnevalszug 04.03.2025 in Kleinwallstadt

Merkblatt 06 für Soundanlagen

Beim Betrieb von Soundanlagen mit einer Stromversorgung durch Stromaggregate ist folgendes zu beachten:

- a) Nur Stromaggregate mit Diesel- oder Vier Takt Benzinmotoren verwenden.
- b) **Zwei Takt Motoren** mit Benzin/Öl Mischung **dürfen nicht verwendet werden**, aus gesundheitlichen Gründen für Teilnehmer und Zuschauer. (Abgase!)
- c) Schallgedämpfte Stromaggregate sind zu bevorzugen.
- d) Beim Einbau bzw. Verkleidung der Aggregate ist für ausreichende Kühlung zu sorgen. (Brandgefahr durch Überhitzung!)
- e) Ein funktionsfähiger und verplombter **6 Kg Feuerlöscher mit Prüfplakette** ist an gut erreichbarer Stelle mitzuführen. Der Feuerlöscher sollte nicht in der Nähe des Stromaggregats platziert sein!
- f) **Die Lautsprecherboxen dürfen nur links und rechts festmontiert werden und müssen zum Wageninneren hin ausgerichtet sein.** In Fahrtrichtung nach vorne und hinten, und in Richtung Zuschauer sind **die Boxen nicht erlaubt**, damit die teilnehmenden Musikkapellen und Spielmannszüge nicht übertönt werden. **Sind die Boxen nicht ordnungsgemäß montiert, ist eine Teilnahme am Umzug nicht möglich. (wird Kontrolliert)**
- g) Die Lautstärke ist so zu wählen, dass die Zugsprecher die einzelnen Gruppen und Teilnehmer noch über die Straßenbeschallungsanlage vorstellen können.
- h) Bei der Musikauswahl ist auf Faschingshits und Stimmungsmusik zu achten.
- i) Vor Zugbeginn muss der Veranstalter eine **GEMA-Pauschalgebühr von 30.- €** für Musikanlagen vom Zugteilnehmer kassieren (erfolgt am Wagen) und direkt an die GEMA abführen.
- j) Für Schäden und Unfälle die durch den Betrieb des Strom- Aggregates entstehen, haftet der Betreiber selbst. Wir empfehlen den Abschluss einer **Privat Haftpflicht - Versicherung**, soweit nicht schon vorhanden.
- k) **Am Ende des Zuges sind die Beschallungsanlagen Abzuschalten!**

Die genannten Punkte sind Bedingung für die Teilnahme am Kreiskarnevalssumzug. Verstöße und Nichtbeachtung können den sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

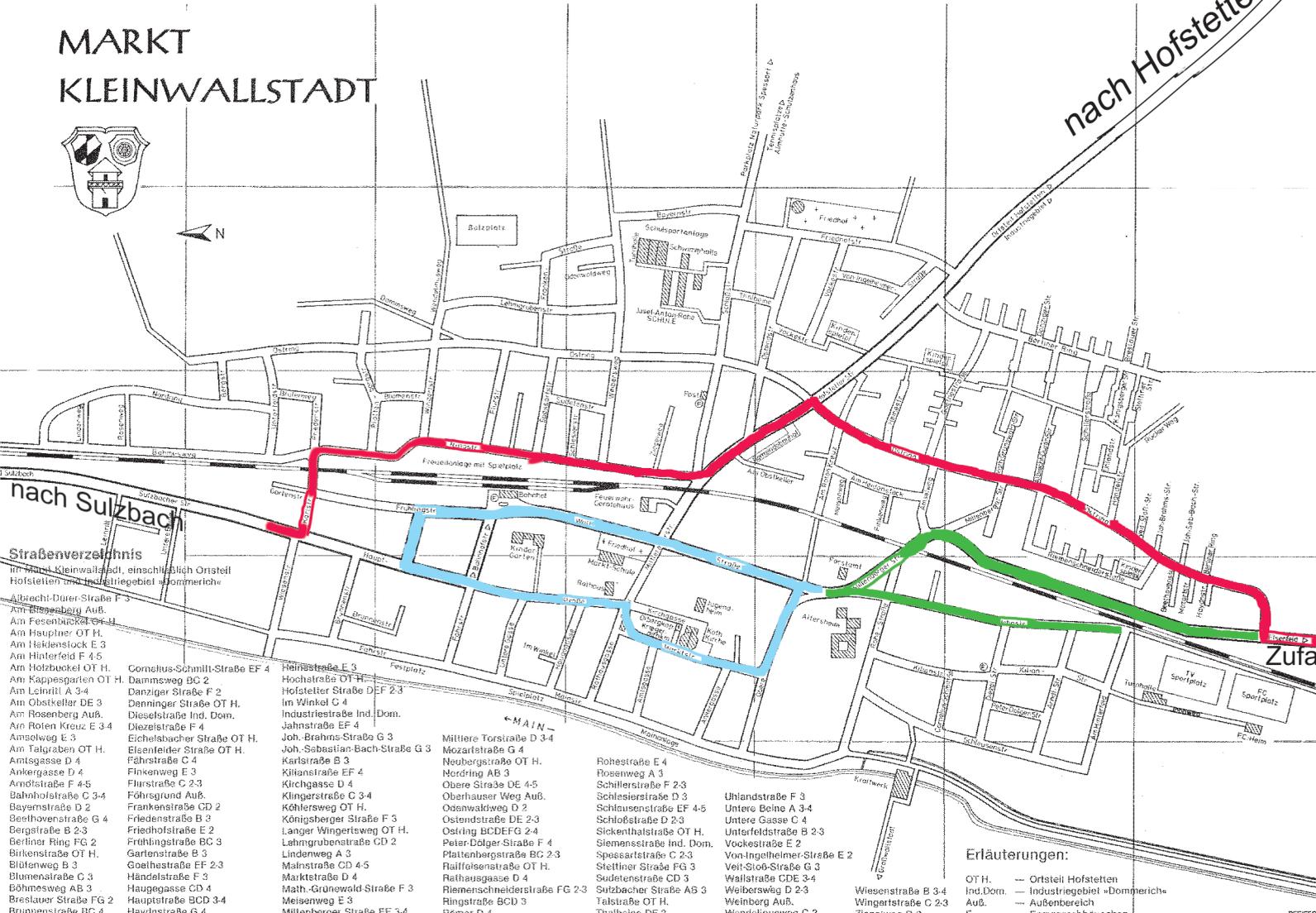
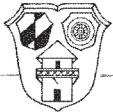
Für Schäden welche durch Missachtung dieser Hinweise und Vorgaben entstehen, haftet der Verursacher und nicht der Veranstalter.

Mit dem Unterzeichnen der Anmeldebestätigung erklären sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben.

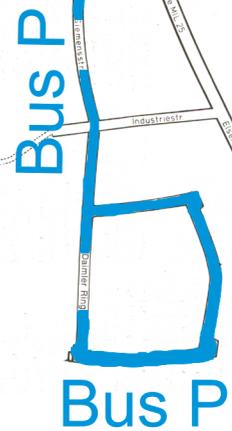
-  Bus Parkplätze
-  Aufstellung
-  Zugweg
-  Umleitung

INDUSTRIEGEBIET
„DOMMERICH“

MARKT
KLEINWALLSTADT



nach Hofstetten



Bus P
Gewerbegebiet Süd

nach Eisenfeld

nach Sulzbach

Straßenverzeichnis
im Markt Kleinwallstadt, einschließlich Ortsteil
Hofstetten und Industriegebiet Dommereich

- Albrecht-Düker-Straße F 3
- Am Eisenberg Auß.
- Am Fesenbühl OT H.
- Am Hauptner OT H.
- Am Heidenstock E 3
- Am Hinterfeld F 4-5
- Am Holzbüchel OT H.
- Am Kapfespärien OT H.
- Am Leinwil A 3-4
- Am Obstkeller DE 3
- Am Rosenberg Auß.
- Am Roten Kreuz E 3-4
- Amselweg E 3
- Am Talgraben OT H.
- Am Weg D 4
- Ankersgasse D 4
- Arnoldstraße F 4-5
- Bahnhofstraße C 3-4
- Bayernstraße D 2
- Besthovenstraße G 4
- Bergstraße B 2-3
- Berliner Ring FG 2
- Birkensstraße OT H.
- Blütenweg B 3
- Blumenstraße C 3
- Böhmesweg AB 3
- Breslauer Straße FG 2
- Brunnstraße BC 4
- Cornelius-Schmitt-Straße EF 4
- Dammweg D 2
- Danziger Straße F 2
- Denninger Straße OT H.
- Dieselstraße Ind. Dom.
- Diezelstraße F 4
- Eichelsbacher Straße OT H.
- Eisenleiter Straße OT H.
- Fährstraße C 4
- Finkenweg C 2-3
- Flurstraße C 3
- Führsgrund Auß.
- Frankenstraße CD 2
- Friedenstraße B 3
- Friedholstraße E 2
- Frühlingstraße BC 3
- Gartenstraße B 3
- Goethestraße EF 2-3
- Händelstraße F 3
- Haugegasse CD 4
- Hauptstraße BCD 3-4
- Haydnstraße G 4
- Heinrichstraße E 3
- Hochstraße OT H.
- Hofstetter Straße D EF 2-3
- Im Winkel C 4
- Industriestraße Ind. Dom.
- Jahnstraße EF 4
- Joh.-Brahms-Straße G 3
- Joh.-Sebastian-Bach-Straße G 3
- Karlstraße B 3
- Kilianstraße EF 4
- Kirchgasse D 4
- Klingerstraße C 3-4
- Köhlersweg D 2
- Königsberger Straße F 3
- Langer Wingertsweg OT H.
- Lahngrubenstraße CD 2
- Lindenweg A 3
- Mainstraße CD 4-5
- Marktstraße D 4
- Math.-Grünwald-Straße F 3
- Meisenweg E 3
- Mittlenberger Straße EF 3-4
- Mittlere Torstraße D 3-4
- Mozartstraße G 4
- Neubergstraße OT H.
- Nordring AB 3
- Obere Straße DE 4-5
- Oberhauser Weg Auß.
- Odenwaldweg D 2
- Ostendstraße DE 2-3
- Ostring BCDEFG 2-4
- Peter-Dolger-Straße F 4
- Plattenbergstraße BC 2-3
- Raffensstraße OT H.
- Rathausgasse D 4
- Riemenschneiderstraße FG 2-3
- Ringsstraße BCD 3
- Römer D 4
- Rohestraße E 4
- Rosenweg A 3
- Schillersstraße F 2-3
- Schlieslerstraße D 3
- Schlusenstraße EF 4-5
- Schloßstraße D 2-3
- Sickenthalstraße OT H.
- Siemensstraße Ind. Dom.
- Spessartstraße C 2-3
- Stettiner Straße FG 3
- Suldetenstraße CD 3
- Sutzbacher Straße AS 3
- Talstraße OT H.
- Thalbeine DE 2
- Uhländstraße F 3
- Untere Beine A 3-4
- Untere Gasse C 4
- Unterfeldstraße B 2-3
- Vockestraße E 2
- Von-Ingelheimer-Straße E 2
- Veit-Silb-Straße G 3
- Wallstraße CDE 3-4
- Weiberswäld D 2-3
- Weinberg Auß.
- Wendelinusweg C 2
- Wiesenstraße B 3-4
- Wingertstraße C 2-3
- Ziegelweg D 3

Zufahrt Aufstellung

Erläuterungen:

- OT H. — Ortsteil Hofstetten
- Ind.Dom. — Industriegebiet „Dommereich“
- Auß. — Außenbereich
- F — Fernsprechhäuschen